



Name der ausstellenden Behörde Ordnungsamt Musterstadt Der Oberbürgermeister	Online-Gewerbeanzeige erzeugt durch Wirtschafts-Service-Portal.NRW	Datum 26.08.2020
Empfangsberechtigung für Gewerbeanmeldung nach § 14 GewO oder § 55 c GewO		
Gewerbeart		
<ul style="list-style-type: none">• Tätigkeitsschwerpunkt, Tätigkeitsschlüssel (WZ-Schlüssel): Mustertätigkeit, 99.00.0• Betriebsart: Handel• Betriebsform: Hauptniederlassung• Die Anzahl der Vollzeitbeschäftigten: 1• Die Anzahl der Teilzeitbeschäftigten: 0• Wird die Tätigkeit im Nebenerwerb betrieben?: Nein• Datum des Beginns der anzugebenden Tätigkeit: 02.09.2020		
Betriebsangaben		
<ul style="list-style-type: none">• Rechtsform: nicht eingetragenes Einzelunternehmen• Grund der Anmeldung: Neugründung• Geschäftsbezeichnung: Muster Geschäftsbereich		
Betriebssitz/Kontakt		
<ul style="list-style-type: none">• Straße, Hausnummer: Musterstraße 1• PLZ, Ort: 12345 Musterstadt• Festnetznummer: +49 (0) 1234 - 56789• E-Mail-Adresse: max@mustermann.de		
Erlaubnisse und Nachweise		
<ul style="list-style-type: none">• Datei hochladen: mustermann_dokument_245952.pdf<ul style="list-style-type: none">◦ Ausstellungsdatum: 26.05.2020◦ Ausstellende Behörde/Institution: Einwohnermeldeamt◦ PLZ, Ort: 12345 Musterstadt		
Dokumente und Nachweise des anzugebenden Betriebs:		
<ul style="list-style-type: none">• Datei: mustermann_erlaubnis_245952.pdf<ul style="list-style-type: none">◦ Ausstellungsdatum: 26.05.2020◦ Ausstellende Behörde/Institution: Gewerbeamt◦ PLZ, Ort: 12345 Musterstadt		

Inhaber/Vertreter/Gesellschafter
Inhaber/Vertreter: <ul style="list-style-type: none">• Vorname, Nachname: Max Mustermann<ul style="list-style-type: none">◦ Geschlecht: männlich◦ Geburtsdatum: 01.01.1980◦ Geburtsort, Geburtsland: Musterstadt, Deutschland◦ Staatsangehörigkeit: deutsch
Wohnsitz/Kontakt
Anschrift/Kontakt der Inhaber/Vertreter <ul style="list-style-type: none">• Vorname, Nachname: Max Mustermann<ul style="list-style-type: none">◦ Die Daten weichen von der Betriebsstätte ab: Nein
Identitätserklärung und Bestätigung <ul style="list-style-type: none">• Hiermit versichere ich, dass alle getätigten Angaben korrekt angegeben sind: Ja• Den Hinweis zur Einwilligung in die Durchführung eines elektronischen Verfahrens bezogen auf die Erstattung und Bescheinigung des Empfangs der Gewerbeanzeige, die Festsetzung der hierdurch ausgelösten Gebühren sowie die anschließende Zahlungsabwicklung über ePayBL durch Versenden der Gewerbeanzeigedaten habe ich zur Kenntnis genommen.: Ja <p>Am 26.08.2020 haben Sie eine Gewerbeanzeige mit den oben wiedergegebenen Daten erstattet.</p> <p>Die für die Entgegennahme der Gewerbeanzeige anfallenden Verwaltungsgebühren wurden bereits über das elektronische Bezahlsystem ePayBL beglichen.</p>
<p>Diese Empfangsbescheinigung ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift und Siegel gültig.</p> <p>Sie ist die Bescheinigung über die Gewerbeanzeige und ist der Bescheinigung in Papierform (dem sog. "Gewerbeschein") gleichgestellt.</p> <p>Diese Empfangsbescheinigung wurde durch das Portal im Namen der Stadt Musterstadt, Ordnungsamt erstellt (§ 6 Abs. 1 Satz 1 WiPG-DV in Verbindung mit § 15 Abs. 1 WiPG).</p>

Hinweise:

1. Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt.
Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten, z.B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht.
Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zu widerhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 GewO) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 HwO).
2. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (z.B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform) einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR), ein Wechsel der Betriebstätigkeit (z.B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind (z.B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebs oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.
3. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbeanmeldung bis zur Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer; für die juristische Person gilt die Gewerbeanmeldung erst dann, wenn der auf der Vorderseite angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.
4. Ausländer, mit Ausnahme der EU-Bürger oder Staatsangehörige der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen von der dafür zuständigen Ausländerbehörde einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis, die die Ausübung einer entsprechenden Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt. Schweizer Staatsbürger haben ihr Freizügigkeitsrecht aus dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz (BGBl. II 2001 S. 810) durch Vorlage eines deklaratorischen Aufenthaltstitels nachzuweisen, soweit sie sich in der Bundesrepublik Deutschland niederlassen oder zur Erbringung von Dienstleistungen mit einer Dauer von mehr als 90 Tagen berechtigt sind.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz:

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbean- und -abmeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 14 Abs. 14 der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG). Erhoben werden die Tatbestände zu § 14 Abs. 14 Satz 4 Nr. 1 bis 3 Gewerbeordnung.

Gemäß § 14 Abs. 14 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung. Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Die Angaben zum eingetragenen Geschäftsnamen, zu Ort und Nummer des Registereintrags, zu Name und Vorname der Inhaberin/des Inhabers bzw. der Vertreterin/des Vertreters, zur Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter bzw. der gesetzlichen Vertreter sowie zur Art und Anschrift der Betriebsstätte mitsamt Kontaktdaten sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angabe zur Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter bzw. der gesetzlichen Vertreter wird nach Abschluss der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen oben genannten Angaben werden zusammen mit den Angaben zur angemeldeten Tätigkeit, zur Betriebsart, zur Zahl der Voll- und Teilzeitbeschäftigte, zum Vorliegen einer Handwerkskarte und dem Datum der Aufnahme zur Führung einer Adressdatei nach § 13 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1).